

**Tarif für die außerschulische Benutzung städtischer Sporthallen in der Stadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
52.021	Abteilung 2/5 Sport und Bäder	19.12.2001

Der Rat der Stadt Siegen hat am 19.12.2001 den nachstehenden Tarif beschlossen.

§ 1

Sportvereine - Amateurvereine -, die

- a) ihren Sitz in der Stadt Siegen haben,
- b) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehören,
- c) bei der Sporthilfe e.V. versichert und
- d) Mitglied des Stadtsportverbandes Siegen sind,

erhalten die städtischen Sporthallen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 2

- (1) Von anderen als in § 1 genannten Benutzern werden bei Benutzung für sportliche Veranstaltungen erhoben:

1.1 Sporthallen mit Tribüne

je Veranstaltung 30 % der Bruttoeinnahme; mindestens

- | | | |
|----|---------------------------|------------|
| a) | für ½ Tag (bis 6 Stunden) | 150,00 EUR |
| b) | für 1 Tag | 300,00 EUR |

1.2 Sporthallen ohne Tribüne

je Veranstaltung 30 % der Bruttoeinnahme; mindestens

- | | | |
|----|---------------------------|------------|
| a) | für ½ Tag (bis 6 Stunden) | 100,00 EUR |
| b) | für 1 Tag | 200,00 EUR |

1.3 Turnhallen

je Veranstaltung 30 % der Bruttoeinnahme; mindestens

- | | | |
|----|---------------------------|------------|
| a) | für ½ Tag (bis 6 Stunden) | 50,00 EUR |
| b) | für 1 Tag | 100,00 EUR |

1.4 Gymnastikhallen und Gymnastikräume

je Veranstaltung

- | | | |
|----|---------------------------|-----------|
| a) | für ½ Tag (bis 6 Stunden) | 25,00 EUR |
| b) | für 1 Tag | 50,00 EUR |

- (2) Von anderen als in § 1 genannten Benutzern werden bei Benutzung zu Übungszwecken je Stunde erhoben:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für Sporthallen | 30,00 EUR |
| b) | für Turnhallen | 15,00 EUR |
| c) | für den abtrennbaren Teil einer Sporthalle | 5,00 EUR |
| d) | für Gymnastikhallen und -räume | 7,50 EUR |

§ 3

- (1) Bei Benutzung der Sporthallen zu nichtsportlichen Zwecken werden erhoben:
- | | | |
|----|------------------------------|------------|
| a) | bei Sporthallen mit Tribüne | 600,00 EUR |
| b) | bei Sporthallen ohne Tribüne | 500,00 EUR |
| c) | bei Gymnastikhallen | 250,00 EUR |
- (2) Die Benutzung der Turnhallen in den Stadtteilen Achenbach, Bürbach, Eisern, Gosenbach, Trupbach, Langenholdinghausen und Gymnastikhalle Freiengründer Straße wird den in diesen Stadtteilen ansässigen Vereinen gegen Erstattung der der Stadt entstehenden persönlichen Kosten gestattet.

§ 4

- (1) Bei besonderen Sportveranstaltungen oder bei einer Nutzung der Sporthalle zu nicht-sportlichen Zwecken wird je nach Art und Bedeutung der Veranstaltung ein von § 2 und 3 dieses Tarifs abweichendes Benutzungsentgelt vereinbart bzw. ein Entgelt nicht erhoben.
- (2) In begründeten Fällen kann auf Antrag das Benutzungsentgelt erlassen werden.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen, z.B. Überlassung als Wahllokal, für Impftermine, Mütterberatungen, Blutspendetermine u.ä., wird ein Entgelt nicht erhoben.

§ 5

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes sind die Benutzer verpflichtet; mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Über die Höhe des Benutzungsentgeltes erhält der Benutzer eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist bis 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin zu zahlen.

Bei kurzfristiger Vergabe einer Sporthalle usw. ist das Benutzungsentgelt 1 Woche nach Rechnungsdatum fällig.

Dieser Tarif tritt zum 01.01.2002 in Kraft.